

Richtlinien

des Landkreises Kaiserslautern
über die
Kindertagesstättenbeförderung
vom 01. Januar 2026



1. Persönlicher Geltungsbereich

Der Landkreis trägt aufgrund des § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur zuständigen Kindertagesstätte (KiTa) in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung kein Platz zur Verfügung steht.

2. Zuständige Kindertagesstätte

Zuständige Kindertagesstätte ist die nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 19 KiTaG) oder nach Entscheidung des Jugendamtes für den Wohnort des Kindes zuständige Kindertagesstätte.

3. Einschränkungen der Kostenübernahme

3.1 Art der Beförderung

Die Auswahl der Beförderungsart unterliegt den Einschränkungen des § 5 Abs.2 SGB VIII, wodurch die Wahlfreiheit der Eltern eine Einschränkung erfährt, wenn hiermit eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung für den Landkreis Kaiserlautern verbunden ist. Bei der Wahl des Beförderungsmittels ist die Sicherheit der Kinder angemessen zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf die nach Ansicht der Eltern beste Beförderung. Das allgemeine Risiko des Straßenverkehrs kann nicht ausgeschlossen werden.

3.2 Ausübung des Wahlrechts

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten, wenn in der wohnortnahen KiTa ein Platz verfügbar ist oder verfügbar wird. Die Eltern haben daher bei Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass die wohnortnahe KiTa aktuell keinen Platz bereitstellen kann und dass sich das Kind auf der Warteliste befindet.

Die Eltern können Ihr Wahlrecht auf Verbleib in der wohnortfernen KiTa ausüben, wenn in der wohnortnahen KiTa ein Platz frei wird. In diesem Fall entfällt in der Regel der Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten durch die Kreisverwaltung Kaiserlautern.

4. Verkehrsmittel

Die Auswahl des Verkehrsmittels obliegt der Kreisverwaltung Kaiserslautern, außer es wird eine Vereinbarung nach Punkt 4.4 getroffen.

4.1 Freigestellte KiTa-Beförderung

Der Landkreis Kaiserslautern kann zur Deckung des Rechtsanspruchs (7 Stunden Betreuung am Stück) einen eigenen Transport zur KiTa (Hin- und Rückfahrt) einrichten. In diesem Fall wird eine Ausschreibung unter Beachtung

der Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Leistungen“ (VOL) durchgeführt. Dem wirtschaftlichsten Bieter ist der Auftrag zu erteilen, sofern er die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Transport bietet. Dies kann durch Kleinbus oder Taxi erfolgen.

4.2 Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Eine Beförderung zur KiTa kann auch im Rahmen des ÖPNV sichergestellt werden. Hier übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Kinder Schülermonatskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.

Eine Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindertagesstätten kann im ÖPNV erfolgen, wenn

- die Beförderung auf einer kurzen Strecke notwendig ist,
- für das Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht,
- die Kinder von der Haltestelle bis zur Kindertagesstätte begleitet werden und
- ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist.

Im Falle des Verlustes der Schülerfahrkarte wird vom Landkreis kein Ersatz gewährt.

4.3 Privateigenes Kraftfahrzeug

Falls eine Beförderung nach 4.1 bis 4.3 teilweise oder ganz nicht möglich ist, kann in Einzelfällen eine pauschale Kostenerstattung mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern vereinbart werden, wenn die Eltern ihr Kind mit dem privateigenen Kraftfahrzeug oder anderweitig selbstorganisiert zur KiTa bringen. In diesen Fällen wird grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte/Schülerwochenkarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (im Zweifel: DB-Schiene) für die Entfernung zwischen vereinbarter Haltestelle am Wohnort und Kindertagesstätte und der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel für jedes Kind im privateigenen Kraftfahrzeug erstattet.

5. Aufsicht

5.1 Die Erziehungsberechtigten sind für den Weg von und zur Kindertagesstätte aufsichtspflichtig. Dies gilt uneingeschränkt für das Verbringen zur und das Abholen von der Haltestelle. Mit dem Einstieg des Kindes in das Transportmittel beginnt die Aufsichtspflicht des Landkreises Kaiserslautern als Träger der Kindertagesstättenbeförderung. Sie endet mit dem Ausstieg des Kindes aus dem Bus. Ein Anspruch auf die Bereitstellung einer Aufsichtsperson im Bus durch den Landkreis Kaiserslautern bzw. auf die Beförderung durch einen gesonderten Kindertagesstättenbus im freigestellten Verkehr besteht nicht.

Im Einvernehmen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Elternausschuss kann insbesondere vereinbart werden, dass die Kinder auf dem zwischen Kindertagesstätte und Haltestelle liegenden Weg vom Kindertagesstättenpersonal begleitet werden.

5.2 Im Rahmen der Aufsichtspflicht des Landkreises Kaiserslautern nach Ziff. 5 wird die Beförderung bedarfs- und kindgerecht gestaltet. Für die nach Ziff. 4.1 bis 4.3 einzusetzenden Verkehrsmittel und die organisatorische Abwicklung des Transports gelten die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen:

1. Alle KiTa-Kinder haben einen Anspruch auf einen Sitzplatz.
2. Sitze, welche nach vorne nicht abgesichert sind, sollen nicht genutzt werden (z. B. Sitz hinter dem Fahrer, Sitze an den Treppen, mittlerer Sitz auf der letzten Bank, Sitze, denen entgegen der Fahrtrichtung ausgerichtete Sitze gegenüber liegen). Das Fahrpersonal soll die Einhaltung der Vorgabe beim Einstiegen überwachen.
3. Das Unternehmen ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Blich auf die Anschnallpflicht und Rückhaltevorrichtungen verantwortlich. Soweit Sicherheitsgurte vorhanden sind, sind diese in Kombination mit Sitzerhöhungen zu nutzen. Die Sitzerhöhungen sind von den Eltern bereitzustellen.
4. Während der Anwesenheit von Kindertagesstättenkindern erfolgt der Ein- und Ausstieg nur durch die vordere Tür der Fahrzeuge. Die Hintertüren bleiben geschlossen.
5. Die Fahrzeuge entsprechen unabhängig von der Verkehrsart allen straßenverkehrsrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften; der „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schul- und Kindertagesstättenkindern besonders eingesetzt werden“ wird bei allen Fahrzeugen beachtet.
6. Die Fahrzeugführenden werden vom Unternehmen auf die besonderen Bedürfnisse der zu befördernden KiTa-Kinder hin geschult und auf den Maßnahmenkatalog hingewiesen. Dieser Maßnahmenkatalog wird der KiTa und den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
7. Die KiTa-Kinder sollen grundsätzlich nicht zusammen mit Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen befördert werden. KiTa-Kinder dürfen im Rahmen des ÖPNV nur außerhalb der Verkehrsspitze befördert werden. Ausnahmen sind mit der Kreisverwaltung abzustimmen.
8. Die Zahl der Haltestellen ist auf das zur KiTa-Beförderung erforderliche Maß zu beschränken.
9. Die Haltestellen sind in unmittelbarer Nähe zur Kindertagesstätte einzurichten, um ein Holen und Bringen der Kinder durch das KiTa-Personal zu gewährleisten. Kann dies nicht sichergestellt werden, sind vor Ort die notwendigen Maßnahmen abzusprechen.

10. Sind zwischen Haltestelle und Kindertagesstätte Straßen zu überqueren, dann sind zwischen Sitzgemeinde der KiTa und KiTa-Träger die Sicherheitsmaßnahmen für die KiTa-Kinder abzusprechen.
11. Dem Unternehmen werden Listen mit den Namen des Kindes und der Erziehungsberechtigten und deren Telefonnummern sowie die zuständige KiTa mit Telefonnummer ausgehändigt. Es hat sicherzustellen, dass diese Informationen den jeweiligen Fahrzeugführenden vorliegen und diese entsprechend in Notsituationen verwendet werden können. In Not-situationen, z.B. Verbleiben eines Kindes im Bus, keine abholende Person bei Haltestelle, etc., sind Eltern, KiTa und ggfs. in Ausnahmefällen die Notdienste zu informieren.
12. Die Unternehmen hinterlegen in den Kitas eine aktuelle Rufnummer für Notfälle in denen sie während der Betreuung erreichbar sind.
13. Der Landkreis Kaiserslautern stellt jedem zu befördernden KiTa-Kind eine Notfallkarte (Kinderschutzpass) zur Verfügung. Hier können die Erziehungsberechtigten Angaben zum Kind und Notfallkontakte eintragen. Diese Karten sollten ausgefüllt beim KiTa-Kind in der Tasche oder Rucksack hinterlegt sein.
14. Wenn der Bus bei der Rückfahrt vorzeitig an der Haltstelle im Wohnort ankommt, muss für die Weiterfahrt die fahrplanmäßige Abfahrzeit abgewartet werden.
15. Nach dem Aussteigen der Kinder wird der Bus an der letzten Haltestelle (bei Hinfahrten an der letzten KiTa, bei Rückfahrten an der letzten Ausstiegshaltestelle für die Kinder) auf im Bus verbliebende Kinder kontrolliert. Wird ein Kind bei der Kontrolle aufgefunden, ist wie in Nummer 11 zu verfahren.
16. Erziehungsberechtigten, familiären Begleitpersonen, Erzieherinnen und Erziehern sowie sonstigen Begleitpersonen (z. B. Lotsen, Paten) wird die unentgeltliche Mitfahrgelegenheit (Hin- und Rückfahrt) ermöglicht, sofern die Kapazität der Fahrzeuge dies zulässt.
17. Die Beförderungsleistungen werden durch Mitarbeitende der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der eingesetzten Unternehmen stichprobenartig kontrolliert.
18. Nach Möglichkeit werden Angebote der Verkehrserziehung in Kindertagesstätten durchgeführt.
19. Die Kindertagesstätten werden angehalten, die Erziehungsberechtigten in einem jährlichen Gespräch über alle in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen zu informieren und eine positive Mitwirkung zu erreichen (z. B. Vorbildfunktion der Eltern, die Eltern sollen mit dem Kind das Verhalten der Kinder im Bus besprechen usw.).

6. Fahrzeiten

Die KiTa-Beförderung sichert grundsätzlich den Rechtsanspruch von 7 Stunden durchgängige Betreuung ab. Nach diesem Grundsatz sind die Fahrzeiten entsprechend mit der KiTa, der Elternvertretung und den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung abzustimmen.

7. Kennzeichnung der Kindertagesstättenbusse

Alle Fahrzeuge, die außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs für Kindertagesstättentransporte eingesetzt werden, sind wie Schulbusse zu kennzeichnen. Der Transportunternehmer ist zur Beschaffung und Anbringung dieser Schilder auf seine Kosten zu verpflichten, unter der Auflage, diese Schilder nur während des Transportes zu führen.

8. Mitwirkung der Kindertagesstättenleitung

- 8.1** Bei der Verteilung der Antragsformulare zum Erwerb von Schülerjahreskarten/Schülerwochenkarten sowie der Beschaffung und Aushändigung der Fahrkarten ist die Mitwirkung der Kindertagesstättenleitung notwendig. So ist es u. a. Aufgabe der Leiterin bzw. des Leiters, die ausgefüllten Vordrucke der Kreisverwaltung zu übersenden, die Zeitkarten auszuhändigen und nicht ausgegebene bzw. eingezogene Zeitkarten abgemeldeter Kinder unverzüglich der Kreisverwaltung zurückzugeben.
- 8.2** Die Leiterin bzw. der Leiter der Kindertagesstätte hat auf den Transportkostenrechnungen der Unternehmer die Anzahl der monatlichen Fahrtage durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

9. Antragsverfahren

- 9.1** Fahrkosten für Kindertagesstättenfahrten werden auf Antrag (formlos) übernommen. Diesem Antrag ist eine Bescheinigung der Kindertagesstätte beizufügen, dass das Kind regelmäßig die Kindertagesstätte besucht und regelmäßig (mindestens 3x pro Woche) die Beförderung wahrnimmt.
- 9.2** Fahrkosten für Kindertagesstättenfahrten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- 9.3** Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist unverzüglich zu stellen, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der Erziehungsberechtigten ändert, das Kind die Kindertagesstätte wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- 9.4** Die Erziehungsberechtigten haben unverzüglich nach Ausübung ihres Wahlrechts die Kreisverwaltung Kaiserslautern über den Verbleib des Kindes in einer ortsfremden KiTa trotz Platz in der zuständigen KiTa zu informieren. Die Kreisverwaltung wird dann überprüfen ob eine Kostenübernahme nach Ziffer

3.2 dieser Richtlinie ab dem Zeitpunkt des Ausübens des Wahlrechts noch möglich ist.

- 9.5** Wird der Kreisverwaltung Kaiserslautern ein Versäumen über die erneute Antragsstellung oder das Ausübung des Wahlrechts erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, können nach Prüfung des Sachverhalts die zu Unrecht übernommen Kosten von den Erziehungsberechtigten zurückgefordert werden.
- 9.6** Die Kreisverwaltung Kaiserslautern kann stichprobenartig bei Erziehungsberechtigten oder KiTas die entsprechenden Informationen zur Überprüfung des Fortbestehens eines Kostenübernahmeanspruchs einholen.

10. Bewilligung der Beförderungskosten

Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer KiTa-Jahres (01.08. bis 31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindertagesstättenbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Kindertagesstättenjahres schriftlich widerrufen wird.

11. Zahlungsweise

Die Erstattung der Fahrkosten nach Nr. 4.3 erfolgt halbjährlich nachträglich zum 1. August und 1. Februar. Die Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen. Für den Monat August erfolgt keine pauschale Erstattung. Dadurch werden die Schließzeiten der KiTa und Fehltage aus anderen Gründen berücksichtigt.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Landkreises vom 01.12.2005 werden gleichzeitig aufgehoben.



Peter Schmidt

Kreisbeigeordneter